

Geschäftsordnung für das Betreuungsangebot

Träger des Betreuungsangebotes

Die Schülerbetreuung wird von der AWO Perspektiven gGmbH, Kruppstraße 105, 60388 Frankfurt am Main, betrieben.

Kreis der Berechtigten/Aufnahme

Das Betreuungsangebot richtet sich an Grundschülerinnen und -schüler der im Betreuungsvertrag genannten Schule. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die AWO Perspektiven gGmbH in enger Absprache mit der Schulleitung.

Kriterien für die Vergabe der Betreuungsplätze

- Eingang der Anmeldung bis zum Stichtag 17.04.2024 für das Schuljahr 2024/2025.
- Ein vollständiger Masern-Impfstatus ist Voraussetzung für die Teilnahme am Ganztagsangebot (Vorgabe Hessisches Kultusministerium). Dieser muss durch die Vorlage eines Impfnachweises erbracht werden.
- Die AWO Perspektiven gGmbH behält sich vor, nach einer Beratung mit der Schulleitung, Kinder, deren besondere Lebensumstände eine Betreuung und/oder zusätzliche Förderung bedürfen, aufzunehmen.
- Schulkinder, die als Inklusionskinder in der Kindertagesstätte betreut wurden oder im schulischen Rahmen ein Hilfsangebot benötigen, sind in unserer Einrichtung grundsätzlich willkommen. Dem Träger für Schülerbetreuungen stehen derzeit keine zusätzlichen Mittel für Kinder mit besonderem Betreuungs- und Förderbedarf zur Verfügung. Die Betreuung des Kindes in der Schülerbetreuung kann daher nur gewährleistet werden, wenn kein zusätzlicher Personalaufwand benötigt, wird bzw. eine Teilhabeassistenz auch für das Betreuungsangebot bewilligt ist. Vor Aufnahme im Ganztagsangebot bedarf es ein ausführliches Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und den Mitarbeiter*innen der Betreuung, in dem eine individuelle Betreuungsvereinbarung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf besprochen und eingegangen wird. Die Entscheidung über die Aufnahme wird im Einzelfall getroffen, die AWO behält sich vor, das Kind hospitierten zu lassen und die Betreuung auf Probe zu vereinbaren.

Sollte der Förderstatus des Kindes erst nach Aufnahme im Ganztagsangebot festgestellt werden, ist eine Betreuung nur möglich, wenn die o.g. Bedingungen erfüllt werden. Bei Betreuungszeiten außerhalb des Bewilligungsrahmens (Betreuung bis 17.00 Uhr, Ferienbetreuung) wird über die Aufnahme im Einzelfall entschieden.

- Sollten mehr Kinder angemeldet werden, als Plätze zur Verfügung gestellt werden können (Kapazitätsgrenze max. 60 SuS pro Tag), muss eine Sozialauswahl durch den Träger in enger Absprache mit der Schule sowie dem Schulträger vorgenommen werden. Hierzu wird die Berufstätigkeit beider Eltern, bei Alleinerziehenden der Elternteil, bei dem das Kind lebt, abgefragt.
- Ein Betreuungsplatz während des laufenden Schuljahres kann nur angeboten werden, wenn noch Plätze frei sind. Bitte fragen Sie nach.

Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.

Betreuungszeiten und -räume

Die Schülerbetreuung ist während der Schultage an Werktagen montags bis freitags geöffnet (s. gültige Beitragsordnung). Es gilt die für den geltenden Vertrag angegebene Betreuungszeit.

Die Schülerbetreuung findet in den von dem Schulträger unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen statt.

Kooperation mit Schule und Kindertagesstätte

Im Interesse des Kindes ist eine gute Kooperation mit der Grundschule unerlässlich. Alle im Ganztagsangebot eingesetzten pädagogischen Mitarbeiter*innen der AWO und das Lehrerkollegium tauschen sich regelmäßig aus. Dies betrifft alle pädagogischen Bereiche; sowohl den Schulvormittag, die Lernzeiten, das AG-Angebot als auch die Ganztagsangebote. Durch die enge Zusammenarbeit wird die Grundlage geschaffen, allen Kindern gute Entwicklungsmöglichkeiten im Ganztagsangebot zu bieten. Des Weiteren ist für die Kinder im letzten Kindergartenjahr die Gestaltung des Übergangs von der Kindertagesstätte zur Grundschule ein wichtiger und prägender Prozess. Hier unterstützen, kooperieren und vernetzen sich die verschiedenen Bildungsorte.

(Verankert im Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan.)

Fotos und Videos

Die Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden, dass Aufnahmen ihres minderjährigen Kindes für schulinterne Berichterstattung, Diashows, Newsletter u.ä. genutzt werden. Auch der Träger darf für Öffentlichkeitsarbeit zu nichtkommerziellen Werbezwecken Gruppen-Aufnahmen verwenden. Dies geschieht jeweils ohne Namensnennung. Sollte ein Foto anderweitig genutzt werden, bedarf es der schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

Ganztagskonzept der Schule/Vorgaben des Hessischen Kultusministeriums

Die verbindlichen Anwesenheitszeiten und Abholregelungen Ihrer Kinder/Ihres Kindes leiten sich aus dem Ganztagskonzept der Schule und den hierin enthaltenen Vorgaben des Hessischen Kultusministeriums für den „Pakt für den Nachmittag“ ab.

Pflichten der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind regelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt. Sonderregelungen sind schriftlich zu Beginn des Schuljahres auf einem entsprechenden Formular zu vereinbaren und entsprechend verbindlich einzuhalten.

Die Erziehungsberechtigten werden darum gebeten, ihr Kind mindestens einmal im Monat persönlich abzuholen, um einen regelmäßigen Informationsaustausch zu gewährleisten.

Falls ein Kind allein nach Hause gehen soll, ist es notwendig, dass eine schriftliche Erlaubnis erteilt wird. Die Eltern weisen ihr Kind darauf hin, dass es die Betreuung nicht eigenmächtig verlassen darf. **Bei unerlaubtem Verlassen des Geländes endet die Aufsichtspflicht der Einrichtung.**

Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Schülerbetreuung telefonisch mitzuteilen.

Verzögerungen bei der Abholung können passieren. Wir bitten, sich in diesem Falle unbedingt mit der Betreuung telefonisch in Verbindung zu setzen. Sollte die Abholung von Kindern regelmäßig zu spät erfolgen, behalten wir uns vor, entstandene Personalkosten in Rechnung zu stellen.

Erkrankte Kinder dürfen an der Betreuung nicht teilnehmen. Die Teamleitung kann die Abholung eines kranken Kindes verlangen bzw. die Aufnahme für die Zeit der Erkrankung aus Schutz der anderen Kinder und des Personals verweigern. Im Zweifel kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (Gesundschreibung) eines Arztes von den Erziehungsberechtigten verlangt werden

Ganztägiges Angebot im „Betreuungsangebot/Profil 1“ an der Grundschule Bad König, Bad König



Hessen-Süd

AWO Perspektiven gGmbH

Bei Verdacht oder Auftreten meldepflichtiger Krankheiten bei dem zu betreuenden Kind oder in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen des Kindes sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Einrichtungsleitung mitzuteilen. Für die Zeit des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Teilnahme des Kindes an der Betreuung nicht möglich. Die AWO Perspektiven gGmbH ist berechtigt, im Zweifelsfall ein Attest für die Genesung des Kindes zu verlangen.

Der Nachweis zur Masernimpfung bzw. Immunität wird vor der Aufnahme erbracht. Die gesetzlichen Vorgaben gelten.

Pflichten der Schülerbetreuung

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Anmeldung des Kindes in den Betreuungsräumen (vor Schulbeginn bzw. zum Zeitpunkt des Nutzungsbeginns) und endet, sobald das Kind sich von der Betreuung abgemeldet bzw. das Schulgelände unerlaubt verlassen hat.

Die AWO Perspektiven gGmbH ist nicht verpflichtet, ihm zugetragene Erklärungen, Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Personal nach Hause bringen zu lassen oder über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus zu beaufsichtigen. Für das Abholen der Kinder durch uns unbekannte Personen muss eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, mit wem das Kind mitgehen darf. Ggf. kann die Abholperson um Überprüfung der Personalien gebeten werden. Die Eltern machen die Person darauf aufmerksam.

Kinder, die an AGs, Kursen, Förderstunden etc. teilnehmen, die während der Betreuungszeit stattfinden, werden darauf hingewiesen und gehen nach vorheriger Abmeldung bei den Betreuungsmitarbeitern selbständig dorthin.

Die Betreuungsmitarbeiter sind nicht verpflichtet, die Kinder zu begleiten und zu kontrollieren, ob sie den Kurs/AG etc. besuchen.

Sollten Kinder, aus welchen Gründen auch immer, während der Betreuungszeit Medikamente nehmen müssen, erfolgt dies stets im eigenen Ermessen und ohne Zuhilfenahme der Betreuungsmitarbeiter, es sei denn, es liegt eine schriftliche Bestätigung vom Arzt über die Notwendigkeit für das betroffene Kind vor. Die Applikation der Medikamente ist gefahrlos zu handhaben und von Seiten der Eltern liegt eine Bestätigung vor, dass im Schadensfall die Mitarbeiter der Schülerbetreuung nicht haftbar gemacht werden. Dies stellt keinen Regelfall dar und gilt nur aufgrund besonderer Umstände, die mit der Einrichtungsleitung und den Mitarbeitern erörtert werden müssen und in Absprache und Einverständnis derselben erfolgen kann.

Für den Fall, dass sich ein Kind während der Teilnahme in der Betreuungseinrichtung verletzt und die Eltern nicht erreichbar sind, werden sämtliche erforderlichen medizinischen Sofortmaßnahmen durch das Hinzuziehen von qualifiziertem medizinischem Personal durchgeführt. In akuten Notfallsituationen, in denen die Eltern nicht erreichbar sind, werden persönliche Daten zu Kind und Eltern an medizinische oder polizeiliche Stellen weitergegeben.

Versicherung

Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des „Pakt für den Nachmittag“ sind schulische Veranstaltungen. Während der Teilnahme und auf den direkten Hin- und Rückwegen sind die Schülerinnen und Schüler gesetzlich unfallversichert (Unfallkasse Hessen). Dieser Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder für sonstige Maßnahmen unterbrochen wird. Ein Unfall ist schriftlich an das Schulsekretariat und die Betreuung zu melden.

Bei Personen- oder Sachschäden, die das Kind verursacht, können die Eltern haftbar gemacht werden. (Wir empfehlen in diesem Zusammenhang den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung).

Für abhanden gekommene Gegenstände/Sachen wird keine Haftung übernommen.

Datenverarbeitung

Wir sind damit einverstanden, dass unsere Daten unter Beachtung der aktuellen Datenschutzbestimmungen elektronisch von der AWO Perspektiven gGmbH zu dem Zweck gespeichert und bearbeitet werden, das Angebot und die personelle Ausstattung für das Projekt „Pakt für den Nachmittag“ besser planen zu können.

Wir sind ferner damit einverstanden, dass zu diesem Zweck unsere bekannten Daten an mit der Erfüllung beauftragten Personen, Unternehmen und Institutionen weitergeleitet werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Die Einverständniserklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Die gespeicherten Daten können jederzeit eingesehen, deren Änderung und Löschung verlangt werden. Dieses muss schriftlich gegenüber der AWO Sozialen Dienste gGmbH angezeigt werden. Nach Erreichen der gesetzlich verpflichtenden Aufbewahrungspflicht werden die Daten gelöscht.

Hiermit bestätigen wir, dass die für den Notfall und für die Abholregelung genannten Personen der Speicherung ihrer persönlichen Daten durch die AWO Perspektiven gGmbH zugestimmt haben. Diese werden gemäß der aktuell gültigen Datenschutzverordnung erfasst und verarbeitet. Änderungen und Widerrufe dieses Einverständnisses sind unverzüglich gegenüber der AWO Perspektiven gGmbH anzuzeigen.

Bitte beachten Sie hierzu das Datenblatt „Elterninformation zum Datenschutz“.

Wir verweisen darauf, dass im Interesse des Kindes der Austausch mit dem Kollegium der Schule sowie der Mitarbeiter*innen der Kindertagesstätte erfolgt (siehe unter „Kooperation mit der Schule und Kindertagesstätte“).

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Betreuungsangebotes in der Schülerbetreuung wird von den gesetzlichen Vertretern des Kindes ein im Voraus zahlbarer Elternbeitrag nach der jeweils gültigen Beitragsordnung zu dieser Geschäftsordnung erhoben.

Vertragszeit

Die Vertragszeit entspricht dem Hessischen Schuljahr, das lt. Hessisches Kultusministerium jeweils zum 01.08. des Jahres beginnt und immer am 31.07. des Folgejahres endet. Für das Folgejahr bedarf es einer Neuanmeldung.

Bei Schulwechsel, z.B. wegen Umzug, wird ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des jeweiligen Monats gewährt, in dem das Kind die Schule verlässt. Es bedarf einer formlosen schriftlichen Kündigung durch den Vertragspartner/Erziehungsberechtigten.

Änderungen/ordentliche und außerordentliche Kündigung

Fristgerechte Vertragsänderung, Modulwechsel oder Kündigung durch die/den Erziehungsberechtigten oder des Trägers des Angebotes sind spätestens 2 Monate vor Ende des Schulhalbjahres (zum 01.02. des Jahres) mitzuteilen. Dies muss schriftlich erfolgen. Die Vertragszeit endet automatisch zum 31.07. des Schuljahres.

Eine außerordentliche, jederzeit fristlose Kündigung von Seiten des Trägers ist in besonderen Fällen innerhalb der Vertragslaufzeit möglich:

Die Angebotszeiten und auch die Leistungspreise für alle angebotenen Module sind abhängig von der auskömmlichen Finanzierung der öffentlichen Kostenträger (das Land Hessen, Landkreis bzw. Stadt sowie der Kommune) und sie erfordern eine ausreichende Zahl von teilnehmenden Kindern.

Ganztägiges Angebot im „Betreuungsangebot/Profil 1“ an der Grundschule Bad König, Bad König



Hessen-Süd

AWO Perspektiven gGmbH

Die Wirtschaftlichkeit des Betreuungsangebotes wird regelmäßig bewertet. Steigende Personalkosten sowie Sachkostenerhöhungen können zu einer Anpassung der Elternbeiträge führen, wenn die öffentlichen Zuwendungen die Kostensteigerungen nicht auffangen. Dies erfolgt vorab durch Ankündigung mit einer Vorlaufzeit von zwei Monaten.

Der Träger des Betreuungsangebotes behält sich unter Berufung auf § 313 BGB vor, bei nicht vorhandenen Ressourcen eine Verringerung der Platzzahlen bis hin zur Einstellung des Angebotes vorzunehmen. Auch die Veränderung der räumlichen Rahmenbedingungen können ggf. zur Reduzierung der Gruppengröße führen. Eltern werden über die notwendigen Änderungen der Rahmenbedingungen für das Angebot informiert.

Weitere Gründe sind:

- Bei Zahlungsverzug von 3 Monaten. Der Säumige hat die Mahn- und Verwaltungskosten zu tragen.
- Wenn die Anweisungen der Betreuungsmitarbeiter nicht beachtet werden oder durch das Verhalten eines Kindes die Sicherheit und Ordnung der Ganztageseinrichtung nicht gewährleistet bzw. gefährdet ist (z.B. bei unerlaubtem Entfernen vom Schulgelände), kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung teilweise oder vollständig ausgeschlossen werden (je nach Fall zwischen 1 Tag, 1 Woche oder vollständiger Ausschluss). Die Entscheidung hierüber trifft die AWO Perspektiven gGmbH nach Rücksprache mit der Einrichtungs- und Schulleitung. Es besteht die Möglichkeit eines klärenden Elterngespräches.
- Wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrkräften- und Betreuungspersonal und den Eltern nachhaltig gestört ist.

In allen Fällen entscheidet die AWO Perspektiven gGmbH in enger Absprache mit der Schulleitung. Bei einer außerordentlichen Kündigung besteht kein Anspruch mehr auf Betreuung. Im Falle einer Kündigung endet die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgeltes gemäß Betreuungsvertrag mit dem Ablauf des Monats, in dem der Vertrag beendet worden ist.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort des Registergerichts, dass für die AWO Perspektiven gGmbH, Kruppstraße 105, 60388 Frankfurt am Main, zuständig ist.

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt ab 1. August 2024 in Kraft und setzt alle vorhergehenden Vereinbarungen außer Kraft.

60388 Frankfurt am Main, den 08.03.2024

**Die Beitrags- und Geschäftsordnung sowie die Abwicklung des Beitragswesens sind
für Ihre Unterlagen bestimmt.**

Abwicklung des Beitragswesens für das Betreuungsangebot

Für die Abwicklung des Beitragswesens werden die abrechnungsrelevanten Daten an die zuständigen Abteilungen des Bezirksverbandes der AWO Hessen Süd e.V. zur Verarbeitung weitergeleitet.

1. Für die Dauer des Vertrages verpflichtet sich der Zahlungspflichtige am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Erklärung dazu erfolgt auf einem entsprechenden Formular zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
1. Der monatliche Betreuungsbeitrag (und ggf. Essens-/Snackgeld) beinhaltet nur die Betreuungszeit während der Schulzeit. Der Einfachheit halber erfolgt die Berechnung in 12 gleichen Monatsabschlägen. Der Beitrag ist ab dem 1. des jeweiligen Monats fällig - SEPA-Einzüge werden binnen 7 Arbeitstagen ausgeführt. Wir weisen darauf hin, dass für Erstklässler der erste Abbuchungsbetrag am 1. August fällig wird. Ferien, Brückentage, Krankheitstage, Klassenfahrten oder Verhinderung des Kindes werden aus der Betreuungsgebühr nicht herausgerechnet. Es erfolgt keine Beitragsrückerstattung.
2. Eine behördliche oder vom Schulträger angeordnete oder durch höhere Gewalt (z.B. eine Pandemie) verursachte Schließung der Einrichtung berechtigt den Zahlungspflichtigen nicht eines Widerspruchs des Lastschriftverfahrens oder der Verweigerung der Zahlungen. Der Zahlungspflichtige trägt weiterhin die monatlichen Betreuungskosten und die eventuell durch Lastschriftretouren entstandenen Bankkosten. Bei Nichtzahlung oder Rücklastschrift befindet sich der Zahlungspflichtige in Zahlungsverzug.
3. Der Zahlungspflichtige ist verpflichtet, der AWO Perspektiven gGmbH alle Änderungen bezüglich der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Daten umgehend mitzuteilen. (Bitte verwenden Sie hierzu unser Lastschriftformular).
4. Rückwirkende Lastschriften sind bis zu 3 Monate nach Rechnungsstellung als Sammeleinzug möglich.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die der Zahlungspflichtige zu vertreten hat, nicht erfolgen, wird von der AWO Perspektiven gGmbH eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Diese beträgt zurzeit 12,- € pro erfolgter Rücklastschrift. Die von den Banken berechneten Bankgebühren sind ebenfalls vom Zahlungspflichtigen zu tragen.
6. Wenn die jeweiligen Eltern- bzw. Monatsbeiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bei der AWO Perspektiven gGmbH eingegangen sind, befindet sich der Zahlungspflichtige ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Elternbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
7. Im Übrigen ist die AWO Perspektiven gGmbH berechtigt, ausstehende Forderungen gegenüber dem Zahlungspflichtigen gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die AWO Perspektiven gGmbH behält sich vor, zur Beitreibung der offenen Forderungen ein Inkassounternehmen zu beauftragen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat der Zahlungspflichtige zu tragen.

Die Beitragsordnung tritt ab 01. August 2024 in Kraft und setzt alle vorhergehenden Vereinbarungen außer Kraft.

Gerichtsstand ist der Ort des Registergerichts, das für die AWO Perspektiven gGmbH, Kruppstraße 105, 60388 Frankfurt am Main, zuständig ist.

60388 Frankfurt am Main, den 08.03.2024